

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Weiherlandschaft bei Wiesenfelden“

Vom 27. November 2002

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die auf der Wiesenfeldener Hochfläche um die Ortschaft Wiesenfelden gelegenen Einzelweiher und Weiherketten deren Verlandungszonen und Zuläufe werden unter der Bezeichnung „Weiherlandschaft bei Wiesenfelden“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 77 ha und liegt in der Gemarkung Wiesenfelden, Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen. ²Es umfasst die Landschaftsbestandteile „Weiherkette bei Pichlberg“ mit ca. 10,7 ha, Beckenweiher“ mit ca. 23,2 ha, „Großer Hammerweiher“ mit ca. 32,8 ha und „Birkenweiher“ mit ca. 3,4 ha. ³Daneben sind Bestandteil des Naturschutzgebietes der südöstlich von Hagnhöfen gelegene Einzelweiher mit ca. 0,35 ha und der Zufluss- und Verlandungsbereich des „Neuweilers“ mit 6,6 ha.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Karte M 1 : 5.000. ³Es gilt der Innenrand der darauf abgebildeten Abgrenzungslinie.

- (3) Das Schutzgebiet schließt das gemeldete Natura-2000-Gebiet „Weiher bei Wiesenfelden“ Nr. 6941/301 in dem in den Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 dargestellten Umfang ein.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es,
 1. einen im Naturraum „Falkensteiner Vorwald“ gelegenen Landschaftsausschnitt bestehend aus Wasserflächen, Verlandungszonen und Feucht- und Nasswiesen mit den entsprechenden Übergangszonen zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
 2. die Flachwasserzonen, Schwimmblatt-, Verlandungs-, Moor- und Bruchwaldgesellschaften zu schützen und deren Weiterentwicklung zu fördern,
 3. der dortigen Tierwelt, insbesondere den gefährdeten Insekten-, Reptilien-, Mollusken- und Vogelarten den notwendigen Lebensraum zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
 4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse, zu erhalten und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten
 5. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und Eigenart der Landschaft zu schützen und wiederherzustellen und den besonderen Erlebniswert des Gebietes zu bewahren.
- (2) ¹Die Festsetzung des Naturschutzgebietes Weiherlandschaft bei Wiesenfelden erfolgt auch zum Schutz des gemeldeten Natura-2000-Gebietes „Weiher bei Wiesenfelden“ Nr. 6941/301.

²Seine Erhaltungsziele im Sinn des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) sind

 - der Erhalt von Pfeifengraswiesen, feuchten Hochstaudenfluren, submontanen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp gemäß Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und mageren Flachland-Mähwiesen im bestehenden Umfang und vorhandener Ausprägung,
 - die Sicherung der Übergangs- und Schwingrasenmoore durch Gewährleistung ihrer natürlichen Entwicklung und durch Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit angrenzenden Moor-, Bruchwald, Niedermoor- und Wiesenlebensräumen,

der Erhalt der mesotrophen Gewässer durch Gewährleistung einer extensiven, bestandshaltenden Teichbewirtschaftung und Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Zusätzlich sind nach Art. 13c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das gemeldete Natura-2000-Gebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ³Nach Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind in dem Natura-2000-Gebiet Projekte verboten, die das Natura-2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ⁴Auf diesen Grundlagen ist deshalb vor allem verboten, auch wenn keine öffentlich-rechtliche Zulassungspflicht besteht,

1. bauliche Anlagen in Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel ein schließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder nachteilig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. Röhrichte oder Wasserpflanzen zu mähen,
10. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
11. die Wasserflächen und Verlandungszonen zu kalken,
12. Teiche zwischen dem 1. März und dem 1. Oktober trocken fallen zu lassen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zum Fang solcher Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Grünland umzubrechen,
15. die Flächen zu düngen oder Pestizide auszubringen,
16. Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
18. Sachen im Gelände zu lagern,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
20. Wildfütterungen, Wildäcker anzulegen sowie Jagdkanzeln ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu errichten,
21. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der bestehenden Straßen und Wege
 - mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 - zu reiten,
 - die Verlandungszonen der Teiche zu betreten, dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Jagdeinsatz, frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
6. Modellfluggeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
7. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

8. zu baden,

9. zu angehn.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung sowie das Ausbringen von Festmist, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 14, 15, 18 und 21,
2. die Beweidung von Grünlandflächen mit max. einer Großvieheinheit pro Hektar,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 16 und 17,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Schalenwild und Fuchs sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 20,
5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischhege, es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 9,
6. der ordnungsgemäße leichwirtschaftliche Betrieb einschließlich der Reusenfischerei und des notwendigen Befahrens der Wasserflächen mit Booten, jedoch ohne Zufütterung; und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Teiche unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Nrn. 9, 10, 11 und 12, wobei jedoch die naturschutzfachlich erforderliche Teilentlandung von Teichen unter Erhalt der bestehenden Teichverlandungszonen gestattet ist,
7. die Gewässerunterhaltung im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse und die Gewässeraufsicht,
8. die Pflege der Uferstreifen im Benehmen mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
10. den Bau eines Geh- und Radweges neben der St. 2148 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
11. der Unterhalt von Drainagen und der Einläufe von Regenrückhaltebecken und Regenwasserkanälen,

12. der Betrieb und Unterhalt bestehender Energieversorgungsanlagen,
13. die Errichtung von Umweltbildungsanlagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
14. die Nutzung und der Unterhalt bestehender Loipen,
15. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
16. Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde oder von der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG bzw. Art. 49a BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 21 und des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Gestattung, wenn diese auf dem BayNatSchG oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammerweihermoor“ vom 22. Februar 1985 (RABl S. 14) außer Kraft.

Landshut, 27. November 2002

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger

Regierungspräsident